

## Information zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Kinder, deren Eltern **Wohngeld**, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II (auch genannt Hartz IV), oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können Leistungen zur Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Leistungen zum Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit werden bis zum Alter von 18 Jahren bezahlt.

### Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten?

#### → Mittagessen in Kita, Schule, Hort und Tagespflege

Um den Zuschuss zu erhalten, können Eltern ab sofort einen Antrag stellen. Für eine rückwirkende Erstattung der Kosten für das gemeinschaftliche Schul-, Kita-, Hort-Mittagessen oder in der Kindertagespflege, müssen Eltern einen Nachweis erbringen, dass ihr Kind im vorherigen Zeitraum am gemeinsamen Mittagessen teilgenommen hat. Für die Eltern verbleibt ein Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen.

#### → Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten:

Auf Antrag besteht ein monatlicher Anspruch von max. 10 € pro Kind. Diese 10 € können ggf. für mehrere Beiträge, z.B. für die Mitgliedschaft in einem Sportverein, für die Musikschule oder die Teilnahme an einem Volkshochschulkurs ausgegeben werden. Auch schon die kleinsten Kinder haben Anspruch. Väter und Mütter können Babyschwimmen, Babymassage beantragen oder Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern besuchen. Auch hier gilt: Die Leistung wird grundsätzlich direkt an den Anbieter gezahlt.

#### → Lernförderung

Eltern, deren Kinder Lernförderung benötigen, lassen sich von der Lehrerin oder dem Lehrer diesen Bedarf bescheinigen und reichen diese Bescheinigung mit dem Antrag ein. Wenn es vor Ort keine ausreichenden regulären schulischen Angebote gibt, kann auf Antrag der Eltern eine schulnahe Lernförderung bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel z.B. die Versetzung in die nächste Klasse zu erreichen.

### → **Ausflüge und Klassenfahrt in Schule und Kindertagesstätte**

Die Kosten für eintägige Ausflüge werden auf Antrag übernommen. Kosten für mehrtägige Ausflüge werden – wie bisher auch – übernommen.

### → **Schülerbeförderung**

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Je nach Konstellation kann es entweder einen Zuschuss (wenn z.B. die Monatskarte auch privat genutzt werden kann) geben oder es werden die gesamten Kosten übernommen, z.B. wenn mit der Monatskarte ausschließlich der Schulbus genutzt wird. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächstgelegenen Schule erforderlich ist und die Kosten nicht von anderen übernommen werden.

### → **Schulbedarf**

Die Kosten für den Schulbedarf sind Geldleistungen, die auf Antrag zusammen an die Eltern ausgezahlt werden. Die erste Auszahlung von 70 € erfolgt zum 1. Schulhalbjahr im August. Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres im Februar werden nochmals 30 € ausgezahlt.

## **Wer nimmt die Anträge entgegen?**

Scheuen Sie nicht den persönlichen Kontakt. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungs- und Sozialamtes beraten Sie gerne und werden Ihnen behilflich sein.

Bei direkten Fragen wenden Sie sich bitte an:

### **Frau Lenz**

Zimmer 115

04536/1500-115 oder

lenz@amt-sandesneben-nusse.de

Für Arbeitslosengeld II (Hartz IV) Bezieher sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Herzogtum Lauenburg, Alt-Möllner Straße 2, 23879 Mölln unter 04542/855-170 für Sie erreichbar.

Das Bildungspaket eröffnet bedürftigen Kindern bessere Entwicklungsmöglichkeiten. Nutzen Sie diese Chance.

Herzliche Grüße

Ihr



Ulrich Hardtke  
Amtsvorsteher

